



**Specific Needs and
Protection Orders**

Policy Paper

**Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt
- die Situation von Frauen mit spezifischen
Bedarfen verbessern**

Hintergrund

Wissenschaftliche Untersuchungen in verschiedenen europäischen Ländern (vgl. Hague et al., 2007; Ackerman et al., 2014; Schröttle & Hornberg, 2013; FRA, 2013) zeigen, dass viele Opfer von Nahraumgewalt durch die aktuelle Praxis von Schutzanordnungen nicht oder nicht adäquat vor weiterer Gewalt geschützt werden.

Polizeiliche und (zivil)rechtliche Schutzmaßnahmen finden demnach bei Personen mit spezifischem Schutz- und Unterstützungsbedarf oftmals keine Anwendung oder sind nicht wirksam. Denn der Schutz durch diese Maßnahmen soll durch eine polizeilich durchgesetzte oder gerichtlich angeordnete Separierung von Täter und Opfer gewährleistet werden. Im Rahmen des europäischen Projekts (SNaP –Specific Needs

and Protection Orders) untersuchten Forschungsteams in fünf Partnerländern¹ die nationalen Schutzmaßnahmen auf ihre Eignung und Effektivität für verschiedene Gruppen von Opfern mit besonderen Bedarfen.

In der deutschen Fallstudie wurde die Schutzsituation von Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen, Migrantinnen, wohnungslosen Frauen und Frauen, die mit dem Täter gemeinsame Kinder haben, untersucht.

Dieses Policy Paper fasst die in der Untersuchung deutlich werdenden Umsetzungsdefizite und Schutzlücken im Gewaltschutz in Deutschland zusammen, um daraus Handlungsbedarfe und Empfehlungen für eine verbesserte Praxis bzw. dafür erforderliche Rahmenbedingungen anzuregen. Diese stützen sich nicht nur auf eigene Untersuchungen, sondern auch auf einschlägige wissenschaftliche Literatur und Veröffentlichungen fachpolitischer Netzwerke zu Verbesserungsbedarfen im Bereich Gewaltschutz allgemein (z.B. Deutscher Juristinnenbund 2012; Kavemann, 2013) sowie im Hinblick auf bestimmte Zielgruppen (zu Migrantinnen und geflüchteten Frauen: Terre des Femmes, 2011; Rabe, 2015; zu Frauen mit Behinderungen: Schröttle et al., 2012; Göpner & Grieger, 2013; Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK 2012; zu Frauen mit Kindern: Nothhafft & Stotz, 2012; Göpner & Grieger, 2013). Deutschland steht insbesondere vor dem Hintergrund internationaler Gesetzgebungen und Vereinbarungen in der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den effektiven und schnellen Schutz für alle Opfer von Nahraumgewalt sicherzustellen.

Die folgenden Strategieempfehlungen richten sich an relevante Akteure und Entscheidungsträger im Bereich Gewaltschutz. Sie wurden im Rahmen eines Expertenhearings mit Vertreterinnen und Vertretern aus Polizei (polizeilicher Opferschutz), Justiz und Opferschutz auf Landes- und Bundesebene sowie der Wissenschaft erörtert.

1. Datengrundlage

In eigenen Befragungen und Fallanalysen standen die Hürden für polizeiliche Wegweisungen und gerichtliche Schutzanordnungen sowie alternative Schutzmöglichkeiten im Fokus. Darüber hinaus wurden Befunde verschiedener Forschungsarbeiten und fachpolitischer Diskussionen über Umsetzungsdefizite im Bereich des Gewalt- und Opferschutzes aufgegriffen.

¹ Beteiligt waren neben dem das Projekt leitenden Institut für Konfliktforschung (IKF, Österreich), ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. und die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) (Deutschland), CESIS - Centre for Studies for Social Intervention (Portugal), Safe Ireland (Irland) und die Universität Białystok (Polen).



Befragung von
Polizei, Justiz und
Facheinrichtungen

In einer bundesweiten qualitativen Befragung waren insgesamt 88 Fachkräfte einbezogen: zur praktischen Umsetzung polizeilicher Wegweisungen und gerichtlicher Schutzanordnungen wurden vor allem Richterinnen, Richter und Rechtsantragstellen, Polizei, Rechtsanwältinnen und Gewaltschutzeinrichtungen (Fachberatungsstellen) befragt; dabei standen sowohl die allgemeine Umsetzung der Instrumente im Fokus als auch die Umsetzung bei besonders schutzbedürftigen Personen. Zum Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Personen mit besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen wurden Fachleute aus dem Bereich Beratung und Unterstützung von Wohnungslosen, Menschen mit Behinderungen, Migranten und Migrantinnen interviewt. In Interviews mit der Polizei wurden zudem insgesamt 50 ausführliche Darstellungen von Fällen erfragt, dokumentiert und ausgewertet, in denen polizeiliche Wegweisungen aufgrund von spezifischen Konstellationen schwierig waren.

2. Zentrales Ergebnis - Umsetzungsdefizite und Schutzlücken

Viele Opfer von Nahraumgewalt sind durch die bestehenden Gewaltschutzinstrumente nicht ausreichend vor weiterer Gewalt geschützt - auch unabhängig von besonderen Unterstützungsbedarfen und spezifischen Konstellationen. Die Hürden für bestimmte Gruppen sind jedoch so hoch, dass die Instrumente des Gewaltschutzes nicht oder so gut wie nicht zum Einsatz kommen. Im Vergleich zu gerichtlichen Schutzanordnungen auf Antrag bestehen bei polizeilichen Wegweisungen geringere Hürden, da diese nicht nur von der Initiative der Gewaltbetroffenen abhängen.

Umsetzungsdefizite und Schutzlücken entstehen beim Zugang, bei der Verfügbarkeit und bei der Umsetzung von Maßnahmen. Bereits die Antizipation von Umsetzungsschwierigkeiten schränkt die Anwendung erheblich ein.

Handlungsbedarfe und Empfehlungen

1. Umsetzung von Gewaltschutzinstrumenten stärken - Konsequente und kompetente Anwendung fördern

In der Handhabung polizeilicher Wegweisung werden Unterschiede zwischen den in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern (Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, NRW) deutlich, aber auch lokal – sowohl im Hinblick auf Anteil und Dauer polizeilicher Wegweisungen als auch die Kontrolle polizeilicher Maßnahmen und den Umgang mit Verstößen. Der Polizei werden von allen Befragtengruppen überwiegend eine konsequente Umsetzung der polizeilichen Gewaltschutzmaßnahmen und ein insgesamt hohes Kompetenzniveau zugesprochen. Mancherorts wird berichtet, dass die mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes zunächst intensiven Bemühungen zur Schulung von Einsatzkräften nachlassen, so dass Unsicherheiten im Umgang mit der polizeilichen Wegweisung entstehen. Als problematisch erweist sich zudem an manchen Orten die Tendenz, dass die Dauer von 10-14 Tagen unterschritten wird, was zu zeitlichen Schutzlücken bis zum Wirksamwerden zivilrechtlichen Gewaltschutzes führen kann.

Die lokale Praxis der Familiengerichte in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes unterscheidet sich noch stärker. Zivilrechtliche Schutzanordnungen werden an manchen der in die Untersuchung einbezogenen Standorten und Amtsgerichten kaum oder gar nicht erlassen, an anderen dagegen in einem Großteil der Antragsfälle. Die Praxis unterscheidet sich dahingehend, ob richterliche Beschlüsse primär ohne Anhörung gefasst werden oder vor allem mündliche Anhörungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vereinbarung anberaumt werden oder ob primär Ablehnungen erfolgen bzw. entsprechende Vorabinformationen potentielle Antragstellerinnen davon absehen lassen, einen Antrag zu stellen. Vereinbarungen haben nach Ansicht vieler Befragter jedoch nicht die gleiche Wirkung wie richterliche Beschlüsse und Verstöße dagegen sind zudem bislang kaum strafbewehrt. Viele Opfer stimmten einer Vergleichsregelung v.a. aufgrund psychischen Drucks, mangelnden Wissens und mangelnder Alternativen zu. Problematisch im Sinne des Opferschutzes ist zudem, dass getrennte Anhörungen nach Aussagen der Gerichte so gut wie keine Anwendung finden – aus Ressourcengründen, aber auch aufgrund der familienrechtlichen Einigungsorientierung, die auf Gewaltschutzfälle übertragen wird. Der heterogenen Rechtspraxis liegt teilweise eine unterschiedliche Einschätzung der Antragsmotive (Instrumentalisierung, echte Gewaltfälle), aber auch ein unterschiedliches Verständnis des (familien)richterlichen Auftrags (Vermittlungsorientierung, schneller Schutz) zugrunde.

**Vielorts
Anhörungen und
Vergleiche**

Die Umsetzung polizeilicher und zivilrechtlicher Gewaltschutzinstrumente hängt im erheblichen Maße von der Sachkenntnis, der Sensibilisierung und Haltung der Fachkräfte in Polizei und Justiz ab. Im Unterschied zur richterlichen Unabhängigkeit sind für Polizeikräfte Dienstvorschriften und Handlungsrichtlinien bindend.

Empfehlungen

- Die polizeiliche Wegweisung sollte in Handlungsleitlinien und Schulungen der Polizei weiterhin als Standardmaßnahme hervorgehoben werden und eine Dauer von 10-14 Tagen sollte dabei nicht unterschritten werden, um Schutzlücken bis zum Wirksamwerden zivilrechtlichen Schutzes zu vermeiden. Um das erreichte Kompetenzniveau bei der Polizei zu halten, sollte dafür Sorge getragen werden, dass Schulungen zum Thema häusliche Gewalt und Gewaltschutz für neue Einsatzkräfte kontinuierlich fortgesetzt werden.
- Die Verfügbarkeit von Gewaltschutzinstrumenten, insbesondere des zivilrechtlichen Gewaltschutzes, sollte nicht vom Wohnort des Opfers abhängen. Maßnahmen zur verstärkten Umsetzung des zivilrechtlichen Instrumentariums sollten ergriffen werden - durch die Stärkung fachlicher Standards, der Förderung von Spezialisierung und Kompetenzentwicklung v.a. bei Familienrichterinnen und -richtern sowie die Anwendung bestehender Empfehlungen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Hierbei ist hervorzuheben, dass das familienrichterliche Leitbild der Einigung in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel unangemessen ist und keine Anwendung finden sollte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sollte sich dabei am gesetzlich intendierten Schutzauftrag orientieren, der eine summarische Prüfung und Glaubhaftmachung vorsieht und keine strafrechtlichen Maßstäbe einer Beweisführung. Bei Anhörungen sollte die Vorgabe der EU-Opferschutzrichtlinie (Art. 19) - zum Schutz von Opfern eine unnötige Konfrontation mit dem Täter nach Möglichkeit zu vermeiden -, berücksichtigt werden.
- Um eine komplexe Beziehungssituation v.a. im Kontext häuslicher Gewalt beurteilen zu können und weitreichende Entscheidungen für die Beteiligten zu treffen, braucht es bei Familiengerichten spezialisierte Kenntnisse auch aus anderen Fachdisziplinen. Nicht zuletzt in Übereinstimmung mit den Maßgaben der EU-Opferschutzrichtlinie sollten diese Kenntnisse sichergestellt werden, indem z.B. Fortbildungen auch für Familienrichterinnen und -richter verpflichtend sind bzw. die Befassung mit Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt, Umgang und Kindeswohl zur richterlichen Ausbildung gehört. Dies erfordert gesetzliche Veränderungen auf Bundes- und Landesebene. Als äußerst problematisch ist vor diesem Hintergrund anzusehen, dass im Zuge der

Bemühungen der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung der Stellenwert des Familienrechts in der Juristenausbildung eher verringert denn gestärkt werden soll. (vgl. Götz 2016)

2. Schutzwirkung verbessern

Für einen Großteil von Tätern (und Opfern) haben polizeiliche Wegweisungen und richterliche Schutzanordnungen eine starke und präventive Signalwirkung, sie bedeuten eine kurzfristige „Veränderung des Systems“ einer Gewaltbeziehung, die gegebenenfalls weitere Änderungen ermöglicht.

Probleme ergeben sich jedoch bei Verstößen gegen Wegweisungen und Schutzanordnungen. Polizeiliche Wegweisungen werden vielerorts nicht systematisch überprüft. Die vorgesehenen strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten (Ordnungsgeld, Ordnungshaft) bei Verstößen gegen eine gerichtliche Schutzanordnung finden überwiegend nur begrenzt Anwendung, und werden von vielen Fachleuten als nicht ausreichend angesehen. Problematisch ist zudem, dass die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen ausschließlich vom Engagement der Antragsstellerin abhängt. Hinderlich für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen ist auch, wenn berichtete Nachstellungen von der Justiz unter Bezugnahme auf die aktuelle Gesetzeslage nicht als strafrechtlich relevant und als Bagatellfälle „ohne echte Bedrohungslage“ gewertet werden – wie teilweise in den Befragungen deutlich wird.

Überprüfung von Anordnungen und Sanktionierung von Verstößen

Empfehlungen

- In den Landespolizeigesetzen und polizeilichen Leitlinien sollte die Verpflichtung zu einer regelmäßigen / systematischen Überprüfung einer polizeilichen Wegweisung verankert werden.
- Für eine konsequentere Sanktionierung von Verstößen muss das mögliche Spektrum an Zwangsmitteln mehr Anwendung finden, z.B. Ordnungsgelder in relevanter Höhe verhängt, aber ggfls. auch Ordnungshaft in Erwägung gezogen werden. Bei Kenntnisnahme von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz auf Seiten des Familiengerichts (nach Antragsstellung auf zivilrechtliche Zwangsmittel) sollte automatisch eine Information der Staatsanwaltschaft erfolgen. Hierzu sollten Leitlinien auf Länderebene etabliert werden.
- Unabhängig davon, inwiefern sich mit der geplanten Gesetzesreform zur verbesserten strafrechtlichen Verfolgung von Stalking auch die Eingriffsmöglichkeiten der Polizei verbessern, sollte gewährleistet sein, dass Berichte über Nachstellungen von Polizei und Justiz ernst genommen werden.

Schulungen und Polizeirichtlinien sollten die Bedeutung der konsequenten Anwendung von Gefährderansprachen in Nachstellungsfällen hervorheben.

3. Spezifische Schutzlücken verkleinern

➤ **Zugänglichkeit von Gewaltschutzinstitutionen verbessern**

Für Migrantinnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse und für Frauen mit Beeinträchtigungen sind vielfach Verstehens- und Verständigungsschwierigkeiten sowie mangelnde Mobilität zentrale Hindernisse für den Zugang zu Institutionen und Instrumenten des Gewaltschutzes und damit die faktische Verfügbarkeit von Gewaltschutzmaßnahmen.

Frauen mit Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten

Neben dem physischen Zugang ist zentral, dass Opfer sich verständlich machen können und zugleich die für sie relevanten Informationen verstehen. Die Fähigkeit zur Kommunikation bzw. die Ermöglichung dieser sind unabdingbare Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Gewaltschutzes, weil dieser nur durch eigene Antragsstellung und nach Durchlaufen des Verfahrens gewährt werden kann. Polizeiliche Wegweisungen werden auch ohne Zutun des Opfers ausgesprochen, dennoch sind Verständigung und Verstehen zentral, um das Vorgehen zu erläutern bzw. zu verstehen, die Vorfälle zu schildern und Informationen zu weiterführenden Hilfen und Instrumenten verarbeiten zu können.

Die Verfügbarkeit von Gewaltschutzmaßnahmen hängt nicht nur von den individuellen Fähigkeiten, sondern von der Gestaltung der Zugänglichkeit der Institutionen ab, d.h. davon, ob und wie sie den Zugang von kommunikativ oder mobilitätseingeschränkten Opfern unterstützen, indem Barrieren beseitigt werden bzw. die notwendige Assistenz oder Sprachmittlung zur Verfügung stehen. Die Weitergabe von (meist schwer verständlichen) schriftlichen Informationen erfüllt nicht die Informationspflichten aus der Opferschutzrichtlinie. Vielmehr sollte – auch durch mündliche Erläuterungen – Information sichergestellt werden. Das mehrsprachige nationale Hilfetelefon ist in vielen Fällen polizeilicher Interventionen ein wichtiger Anker in der Vermittlung erster Schutzinformationen, ersetzt aber keine Sprachmittlung.

physische und kommunikative Barrierefreiheit

Empfehlungen

- Um eine möglichst umfassende sprachliche und räumliche Barrierefreiheit von Institutionen des Gewaltschutzes zu garantieren, wozu Deutschland mit der EU-Opferschutzrichtlinie und auch der UN-Behindertenkonvention verpflichtet ist, sollten Änderungen auf Bundes- und v.a. Landesebene initiiert werden. Dem

Recht auf Sprachmittlung muss ein aktiver Aufbau der dafür erforderlichen Kapazitäten folgen. Wie in einigen Bundesländern bereits möglich, sollten auch Opferschutzeinrichtungen Ressourcen für Sprachmittlung zur Verfügung gestellt werden.

- V.a. für Opfer mit besonderen Unterstützungsbedarfen (sprachlich-kommunikativ, psychologisch, Mobilität) ist eine Verfahrensbegleitung vor und während der Antragsstellung und auch während einer Anhörung wichtig. Daher sollte die mit der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie etablierte psychosoziale Prozessbegleitung auch in Gewaltschutzsachen verfügbar sein und mit Anwesenheitsrechten ausgestattet werden. Dies ist gesetzlich auf Bundesebene zu verankern, um die Einheitlichkeit des Schutzes zu gewährleisten.
- Interventions- und Fachberatungsstellen sollten in allen Bundesländern hinreichend in die Lage versetzt werden, über eine Beratung hinaus Opfer ggfls. zu Gericht zu begleiten und konkrete Hilfe bei der Antragsstellung anzubieten.

➤ **Kontakt zum Hilfesystem ermöglichen - Vorbehalte und Distanz überwinden**

Weit im Vorfeld eines ersten Kontakts mit dem Hilfesystem stellen Informationsdefizite und Distanz zu Institutionen des Gewaltschutzes zentrale Zugangsbarrieren dar. Dies betrifft v.a. Gewaltbetroffene, deren Lebenssituation von engen bzw. geschlossenen sozialen und kulturellen Systemen geprägt ist und die zugleich keinerlei Kontaktmöglichkeit zu unterstützenden Netzwerken bzw. dem Hilfesystem haben. Dies trifft vor allem auf viele wohnungslose Frauen, aber auch auf viele Migrantinnen und Frauen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben, zu. Solche Einrichtungen können – als „gatekeeper“ - den Kontakt zum Hilfesystem des Gewaltschutzes verhindern, aber auch erst ermöglichen. Während es in Einrichtungen der Behindertenhilfe bei Gewaltvorfällen kaum zu Einsätzen der Polizei kommt, sind Polizei und Opferunterstützungseinrichtungen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen inzwischen vergleichsweise häufiger involviert.

**Migrantinnen,
Frauen mit
Behinderungen,
wohnungslose
Frauen**

Empfehlungen

- Im Sinne eines niedrighschweligen Zugangs zu Information und Unterstützung sollte in allen Landespolizeigesetzen verankert werden, dass bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt eine Weitergabe von Kontaktinformationen an Fachberatungsstellen stattfindet/ stattfinden kann, um nach einem Einsatz proaktiv Beratung und Hilfe anbieten zu können. Die Erfahrungen in

**bundesweite
Regelung für
proaktive
Kontaktaufnahme**

Bundesländern, wo dies bereits möglich ist, zeigen, dass dadurch zu einem deutlich höheren Anteil Informations- und oft auch Beratungskontakte stattfinden als dort, wo zuvor Einverständniserklärungen und dazu erforderliche umfassende Erläuterungen Voraussetzung für eine Fallinformation sind. Durch eine proaktive Kontaktaufnahme erhöht sich die Chance, dass auch diejenigen Opfergruppen erreicht werden, bei denen ggfls. aus Verständigungsproblemen oder aufgrund wahrgenommener Barrieren auf eine polizeiliche Erläuterung des Verfahrens bzw. Einverständniseinholung zur Weitergabe der Kontaktdaten verzichtet wird. Zugleich bleibt es den Betroffenen frei, das Angebot abzulehnen.

- Neben den Bemühungen seitens der Polizei, den Kontakt zu bestimmten Opfergruppen zu suchen, ist es umgekehrt entscheidend, dass Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen (für Wohnungslose, für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, für Geflüchtete) als Vermittler fungieren bzw. Gewaltschutzkonzepte etablieren, um Information über und Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern:
 - In Übereinstimmung mit den Handlungsverpflichtungen aus der UN-BRK sollten in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene die Entwicklung und überprüfbare Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts Gegenstand von Verträgen mit Kostenträgern sein. Dies sollte in den relevanten Landesgesetzen (Heimaufsicht) und Sozialgesetzbüchern verankert werden. Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten verpflichtend Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einsetzen (Werkstätten, Wohneinrichtungen), dies ist bundesgesetzlich zu regeln.
 - Auch für Träger von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sollten verbindliche Vorgaben der Leistungsträger zur Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts und Mindeststandards zum Schutz enthalten. Kommunen sollten durch eine Verankerung in Landesaufnahmegesetzen zu einer entsprechenden Vertragspraxis verpflichtet werden.

**Facheinrichtungen
als Vermittler –
verbindliche
Schutzkonzepte**

Neben der Frage der Informations- und Kontaktmöglichkeiten ist auch relevant, ob die betroffenen Personen prinzipiell Vertrauen in Hilfesysteme und Polizei, Gerichte und andere staatliche Stellen haben. Diese sind im Hinblick auf die polizeilichen Einsätze Voraussetzung für die eigene Kontaktaufnahme und Auskunftsbereitschaft, bei zivilrechtlichen Gewaltschutzanträgen Grundvoraussetzung der Inanspruchnahme. Bei einem Teil wohnungsloser Frauen und Migrantinnen verhindern kulturelle Hürden, aber

auch mangelndes Vertrauen eine Kontaktaufnahme zu Gewaltschutzinstitutionen. Umgekehrt besteht auch von Seiten von Polizei und Justiz eine gewisse Distanz zu bestimmten Gruppen. Dies betrifft auch Vorannahmen und Haltungen, aber auch Unsicherheiten gegenüber bestimmten Migrantinnengruppen, Wohnungslosen und auch Menschen mit Behinderungen. Bei Frauen mit Kindern ist die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes vielerorts von Annahmen über Kindeswohl und Umgang, Vermutungen über Antragsmotive sowie dem familienrichterlichem Leitbild der Einvernehmlichkeit geprägt.

Empfehlungen

- Zur Überwindung von Distanz zwischen Opfern und Gewaltschutzsystem gehört auch die Sensibilisierung für die Situation und individuellen Bedarfe von Opfern in ihrer Verschiedenheit und zugleich die kritische Reflexion möglicher Vorannahmen über bestimmte Opfer- bzw. Tätergruppen. Dies gilt zuvorderst in Bezug auf Migrantinnen, Menschen mit Beeinträchtigungen und Wohnungslose, im Bereich der gerichtlichen Gewaltschutzanordnungen aber auch für die Gruppe der Frauen mit Kindern.
- In Schulungen der Polizei (aber auch der Justizangehörigen) sollte die Zuständigkeit der Polizei für alle Betroffenen von Nahraumgewalt hervorgehoben werden. Für einen vorbehaltlosen Umgang (auch mit dem Täter) sollten Polizeikräfte aber auch Richterinnen und Richter sensibilisiert werden, berichtete Gewalt nicht durch den besonderen Kontext von Opfer und Täter zu relativieren oder in Frage zu stellen oder auf besondere Merkmale (Behinderung, soziales Milieu) zurückzuführen.
- Besonderer Schulungsbedarf auf Seiten der Polizei und Justiz besteht in Bezug auf den Umgang mit gewaltbetroffenen Menschen mit kognitiven Einschränkungen, um eine bessere Beurteilung der Situation und „Glaubwürdigkeit“ der Betroffenen zu ermöglichen.

➤ Alternativen zu gewaltbelasteten Lebens- und Versorgungssituationen ermöglichen

Für mehrere Opfergruppen verhindert vor allem das Fehlen von kurz- und langfristigen Alternativen zur aktuellen Lebens- und Versorgungssituation eine Trennung, so dass eine zivile Gewaltschutzanordnung nicht einmal erwogen wird und eine polizeiliche Wegweisung ins Leere läuft bzw. nicht umgesetzt werden kann. Hier sind neben sozialen, emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten v.a. auch Pflege- und Versorgungsabhängigkeiten relevant. Für Frauen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

**Frauen mit
Unterstützungs-
bedarf und
wohnungslose
Frauen**

im Alltag sind Alternativen zur Abhängigkeit vom Gewalttäter oftmals in besonderem Maße eingeschränkt. Dies gilt auch für wohnungslose Frauen in prekären Mitwohnverhältnissen. Ein „Mangel an Alternativen“ geht zwar mit bestimmten Lebenslagen oft einher, kann aber zumindest zum Teil durch Bereitstellung ökonomischer und organisatorischer Ressourcen zur Abfederung von Trennungsfolgen beseitigt werden. Hierbei handelt es sich v.a. um spezifische soziale Sicherungs- und Versorgungssysteme und die darin verankerten sozialen Rechte, die für die im Fokus stehenden Opfergruppen relevant sind.

Empfehlungen

- Für gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigungen muss die Möglichkeit einer ausreichenden alternativen Versorgung für eine selbstständige Lebensführung bestehen. Dies betrifft v.a. sozialrechtliche Ansprüche auf Assistenzleistungen, die auch vorpflegerischen Hilfebedarf abdecken, Nothilfen für eine vorläufige Finanzierung von Leistungen, aber auch mietrechtliche Absicherungen und beschleunigte Verfahrenswege bei der Beantragung von Hilfen. V.a. von der UN-BRK können Impulse für notwendige Anpassungen in den relevanten Rechtssystemen und Verfahrensabläufen bei den Leistungsträgern ausgehen.
- Bei wohnungslosen Frauen steht die Frage im Mittelpunkt, ob – neben akuten Notunterkünften – preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stehen und die Kosten dafür vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Aufgrund der vielfachen Belastungen wohnungsloser Frauen sollten auf kommunaler Ebene abgestimmte Hilfeverfahren entwickelt werden.

➤ Vorrang für Sicherheits- und Schutzbedarfe vor konfligierenden Rechtsnormen

Vor allem die Situation von Migrantinnen und Frauen, die mit dem Täter gemeinsame Kinder haben ist von Rechtssystemen geprägt, die mit dem Gewaltschutz potentiell in Konflikt stehen. Rechtliche Rahmenbedingungen dieser Opfergruppen können bereits einer Trennung im Wege stehen, die Nutzung von Gewaltschutzanordnungen von vornherein verhindern oder die Wirksamkeit unterlaufen. Manche Migrantinnen können sich aufgrund eines abgeleiteten Aufenthaltsstatus vor Beendigung der dreijährigen Ehebestandszeit nicht trennen bzw. befürchten einen Verlust ihres Aufenthaltsstatus. Bei geflüchteten Frauen ist oftmals aufgrund von Residenzpflicht und Wohnsitzauflage für Opfer und Täter keine effektive Trennung möglich. In diesen Fällen kommt es häufig gar nicht zur Anwendung von polizeilichen, erst recht nicht zivilrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen. Konfligierende Rechtsnormen führen auch bei Frauen mit

**Migrantinnen/
geflüchtete
Frauen und
Frauen mit
Kindern**

gemeinsamen Kindern mit dem Täter dazu, dass Gewaltschutzanordnungen wirkungslos werden, weil Umgangsregelungen Kontakte und Konfrontationen mit dem Täter erzwingen. Teilweise werden Anordnungen von Seiten des Gerichts unter Vorwegnahme von Umgangskontakten auch verwehrt bzw. werden Frauen im Anhörungsverfahren auf Vergleiche verwiesen. Inwieweit es zu solchen Konfliktsituationen kommt und wie sie sich auswirken, hängt entscheidend von der lokalen Praxis der relevanten Rechts- und Institutionensysteme ab. Für Mütter mit Kindern können solche Konflikte vermieden werden, wenn Sorge- und Umgangsregelungen Schutzbedarfe berücksichtigen. Für Migrantinnen ist entscheidend, wie die lokalen Ausländer- (und auch Sozialbehörden) in Gewaltfällen die Aufenthaltsbestimmungsregelungen umsetzen oder inwiefern sie Härtefallregelungen nutzen.

Empfehlungen Mütter

- Ein diskriminierungsfreier Zugang von Müttern zum zivilrechtlichen Gewaltschutz muss überall sichergestellt werden; der Verweis auf zu treffende Umgangsregelungen darf nicht zum faktischen Ausschluss führen. Die generelle Hinwirkung auf Einvernehmen in Bezug auf Kindschafts- und Umgangsregelungen sollte nicht von vornherein auf Gewaltschutzsachen übertragen werden.
- Umgangsregelungen und kindschaftsrechtliche Entscheidungen müssen den Schutzbedürfnissen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern stärker Rechnung tragen und Berichte über häusliche Gewalt systematisch berücksichtigen. In Fällen häuslicher Gewalt sollte ein (vorübergehender) Umgangsschluss zur Wahrung des Kindeswohls geprüft werden. Ein begleiteter Umgang sollte auch über einen längeren Zeitraum möglich sein, der tatsächliche Verlauf von Umgangskontakten von gerichtlicher Seite aktiv evaluiert werden. Zu erwägen ist zudem, für Fälle von häuslicher Gewalt die rechtlichen/ Verfahrenshürden für die Einrichtung von Umgangsgpflegschaften herabzusetzen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass Berichte über häusliche Gewalt gründliche Aufklärungs- und Ermittlungstätigkeiten zur Prüfung des Kindeswohls nach sich ziehen. Hierfür ist im Einzelfall vom Beschleunigungsgebot abzurücken.
- Eine Änderung der gegenwärtigen Praxis erfordert v.a. eine Stärkung von richterlichen Kompetenzen zum Thema Kindeswohl, Jugendhilfestrukturen usw. durch Aus- und Fortbildungen sowie Spezialisierung. Auch die Einführung von Verfahrensregeln für Umgangs- und Sorgerechtsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt sollte flächendeckend erwogen werden. Als gutes Beispiel ist auf das

Umsetzung zivilrechtlicher Gewaltschutz bei Müttern, Berücksichtigung Schutzbedarfe bei Umgangsregelung

sogenannte Münchner Modell hinzuweisen, welches solche Verfahrensschritte systematisch vorsieht (Amtsgericht München o.J; Hainbach 2010).

Empfehlungen Migrantinnen

- Gewaltbetroffene Migrantinnen mit Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen müssen die Möglichkeit des kurzfristigen Wohnortwechsels (Frauenhaus) oder auch der längerfristigen Wohnsitznahme an einem sicheren Ort haben. Auch sollten Wegweisungen und Schutzanordnungen gegenüber Tätern Vorrang vor ausländerrechtlichen Regelungen haben. Dies sollte auch für eine erforderliche Umverteilung aus Aufnahmeeinrichtungen gelten.
- Für Frauen mit abgeleitetem Aufenthaltsstatus sollte die Anerkennung eines Härtefalls zur Erlangung eines eigenen Aufenthaltsrechts vor Ablauf der drei Jahre Ehebestands erfolgen und darf nicht von einem strafrechtlichen Verfahren abhängig gemacht werden.
- Hierfür sollten Bund und Länder im Sinne des Gewaltschutzes und einer Angleichung der lokalen Praxis ermessenslenkende Weisungen/ Richtlinien zum Umgang lokaler Behörden mit Fällen von Gewalt erlassen, in denen die Vorrangstellung von Schutzinteressen bzw. polizeilichen und gerichtliche Schutzmaßnahmen gegenüber ausländerrechtlichen Regelungen festgelegt wird (dies betrifft Vorschriften zum Aufenthaltsgesetz, zum Asylverfahrensgesetz und zu den Landesaufnahmegesetzen). Entsprechend sollte die Anwendbarkeit und der Vorrang von Wegweisungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch in den Polizeigesetzen der Länder verankert werden.

Vorrangigkeit von Schutzbedarfen

➤ Anwendbarkeit der Instrumente prüfen und gegebenenfalls ausweiten

Die Passung der Instrumente zu Lebenslagen und individuellen Bedrohungssituationen ist nicht in jedem Fall gegeben. Dies ist zum einen dann relevant, wenn instrumentenspezifisch teilweise rechtliche Voraussetzungen zur Inanspruchnahme nicht vorliegen, was v.a. den zivilrechtlichen Gewaltschutz betrifft. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen leben, die nicht als Häuslichkeit im Sinne des Gewaltschutzgesetzes § 2 gelten oder wenn wohnungslose Frauen in einer vorübergehenden informellen Mit-Wohnsituation ohne eigene Rechte leben. Weitere Einschränkungen im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes ergeben sich durch den Ausschluss der eigenen Kinder aus dem Geltungsbereich. Die Wirksamkeit sowohl polizeilicher Wegweisungen als auch zivilrechtlicher

Frauen mit Behinderungen und geflüchtete Frauen in Einrichtungen

Schutzanordnungen (Kontakt- und Näherungsverbot), kann eingeschränkt sein, wenn mehrere Familienmitglieder Gewalt ausüben.

Empfehlungen

- Auf gesetzlicher Ebene sollten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen als ein auf Dauer angelegter Haushalt im Sinne des § 2 Gewaltschutzgesetz gelten, um einen individuellen Schutzanspruch zu begründen. Hiervon könnte eine Signalwirkung für Anpassungen in den Rechts- und Leistungssystemen ausgehen, die das Leben und die Versorgung von Menschen mit Unterstützungsbedarf prägen.
- Während die Anwendung des § 2 Gewaltschutzgesetz für wohnungslose Frauen nicht möglich ist, so besteht doch die Möglichkeit der Anordnung eines Kontakt- und Näherungsverbotes auch bei wohnungslosen Frauen. Polizei und andere Institutionen, die mit wohnungslosen Frauen in Kontakt kommen, sollten darüber ggfls. informieren.
- Auch wenn nicht immer eine polizeiliche Wegweisung erfolgt, sollte das Instrument der Gefährderansprache zur Normverdeutlichung gegenüber dem Täter (und auch als wichtiges Signal an die Opfer) offensiv eingesetzt werden.
- In Fällen der Bedrohung durch Familienverbände bleibt oftmals nur die Flucht in ein Frauenhaus. Gewaltschutzanordnungen können jedoch prinzipiell auch gegenüber mehreren Personen erlassen werden. Diese Möglichkeit sollte von Seiten der Gerichte in Erwägung gezogen werden.

➤ Alternative Schutzmöglichkeiten sicherstellen

Nicht immer ist der Einsatz polizeilicher und gerichtlicher Gewaltschutzinstrumente möglich, sinnvoll und erforderlich. Für gewaltbetroffene Frauen, die in Einrichtungen (für Geflüchtete, für Menschen mit Beeinträchtigungen) leben, werden z.T. interne bzw. Lösungen im lokalen Kooperationsverbund gefunden, um Opfer und Täter zu trennen. Teilweise ist es aber auch aufgrund einer massiven Gefährdungslage erforderlich, dass Frauen in ein Frauenhaus gehen. Insbesondere der Zugang zu Frauenhäusern ist für einige Gruppen aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt. Für Migrantinnen mit Wohnsitzauflage hängt es oftmals vom Ermessen der lokalen Ausländer- und Sozialbehörden ab, inwieweit sie zum Schutz einen Wohnortwechsel vornehmen dürfen, und ggfls. interkommunale Lösungen für die Lebensunterhaltszahlung bzw. Frauenhausfinanzierung gefunden werden. Grundsätzlich problematisch ist die einzelfallbasierte Frauenhausfinanzierung, die in der Regel den Bezug von SGB XII oder SGB II-Leistungen voraussetzt und

**Schutz im
Frauenhaus
unabhängig vom
Aufenthaltsstatus**

Bezieherinnen von Asylbewerberleistungen (als Sachleistungen) oftmals nicht zusteht. Ob Finanzierungslösungen gefunden werden, hängt ebenfalls vom Ermessen lokaler Sozialbehörden ab.

Kaum Möglichkeiten gibt es für Frauen mit starkem Unterstützungsbedarf aufgrund physischer und psychischer Beeinträchtigungen (darunter auch viele wohnungslose Frauen), Schutz in einem Frauenhaus zu finden, da die erforderliche Unterstützung nicht geleistet werden kann und zugleich die meisten Frauenhäuser nicht barrierefrei zugänglich sind.

Empfehlungen

- Eine Abkehr von der Einzelfallfinanzierung und eine institutionelle Förderung von Frauenhäusern würde die bestehenden Finanzierungshindernisse und - Unsicherheiten beseitigen. Hierfür ist eine bundesweit verbindliche Rechtsgrundlage für die Frauenhausfinanzierung erforderlich. (vgl. Deutscher Bundestag 2014)²
- Insbesondere Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Wohnungslosenhilfe sowie Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete sollten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kostenträger verpflichtet werden, entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Diese sollten auch Standards für Verfahren in Gewaltfällen enthalten und dabei neben Regeln für interne Lösungen auch Kriterien für den Einbezug von Polizei und Justiz festlegen.
- Für Gewaltopfer mit umfänglichem Unterstützungsbedarf, für die eine Frauenhausunterbringung nicht möglich ist, müssen akut verfügbare Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten/ Notfallplätze im lokalen Verbund geschaffen werden. Zudem sollte zum einen eine räumliche und konzeptionelle Anpassung der bestehenden Frauenhäuser finanziell ermöglicht werden. Zum anderen sollten geschützte Wohn- und Versorgungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene an bestehende Facheinrichtungen für körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen angegliedert werden. Finanzierungsregelungen in und zwischen den verschiedenen Leistungsträgern müssen entwickelt werden, um eine schnelle Bereitstellung von Assistenz zu ermöglichen.

Alternativen bei hohem Unterstützungsbedarf

² <https://www.bundestag.de/blob/422388/e8d306b5cd8993747c336dbdb9ea161b/wd-3-084-14-pdf-data.pdf>

Fazit

Für die untersuchten Opfergruppen bestehen besondere Hindernisse im Zugang zu Hilfe und Schutz, die instrumentspezifische Zugangs- und Umsetzungshürden, die für alle Opfer gelten, verstärken. Im Ergebnis stehen manchen Opfern häuslicher Gewalt weder die vorgesehenen Gewaltschutzinstrumente noch die möglichen Alternativen zur Verfügung. Hier besteht auch vor dem Hintergrund internationaler rechtlicher Verpflichtungen und Vereinbarungen dringender Änderungsbedarf.

Aktuell bieten EU-Opferschutzrichtlinie sowie die UN-Behindertenrechtskonvention bereits geeignete Referenzrahmen, um nationale Verbesserungen in vielen der geschilderten Bereiche zu initiieren. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 16) ist Deutschland u.a. verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen „vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen“ sowie „geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen“ zu gewährleisten.

Auch eine Reihe von Vorgaben der EU-Opferschutzrichtlinie sind für die in dieser Studie analysierten Problemlagen sowie entwickelten Empfehlungen relevant; teilweise wurden sie im Dritten Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 bereits berücksichtigt. In der EU-Opferschutzrichtlinie werden u.a. folgende Maßgaben für den Schutz von Opfern mit besonderen Schutzbedarfen formuliert:

- Sämtliche Maßnahmen der Justiz müssen auf die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Opfern von Straftaten – hierunter zählen vor allem Betroffene häuslicher Gewalt – eingehen und diese berücksichtigen. (Art. 22, 23)
- Opfer von Straftaten, insbesondere von häuslicher Gewalt, müssen vom ersten Kontakt mit relevanten Einrichtungen der Justiz an ausreichend Informationen über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Sie müssen bei Bedarf darin unterstützt werden, zu verstehen und verstanden zu werden. (Art. 3, 4, 7)
- Es müssen ausreichend und insbesondere für besonders schutzbedürftige Opfergruppen zugängliche Opferunterstützungsdienste zur Verfügung stehen. (Art. 8, 9)
- Spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für Richter, Richterinnen und Staatsanwaltschaft sollen dazu beitragen, bei diesen Berufsgruppen Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu verbessern und, und sie darin unterstützen, „Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.“ (Art. 25)

Internationale Verpflichtungen - EU-Opferschutzrichtlinie, UN-BRK und Istanbul-Konvention

Die „Istanbul Konvention“ enthält Vorgaben in Bezug auf die Zugänglichkeit und Arbeitsweise des Gewaltschutzsystems. Demnach sollen Vertragsstaaten sicherstellen,

- dass Gewaltschutzmaßnahmen allen gewaltbetroffenen Frauen leicht zugänglich sind sowie schnell und effektiv umgesetzt werden.
- dass Berufsgruppen, die mit Opfern häuslicher Gewalt zu tun haben, ausreichend geschult sind.
- „dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht Kinder berücksichtigt werden“ und „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

Um dies zu realisieren, ist ein umfassendes Gesamtkonzept und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, um die bestehenden Schutzlücken systematisch und durch Etablierung von Strukturen und Verfahren nachhaltig abzubauen. Es müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um für alle Opfer von Nahraumgewalt sowohl akut als auch langfristig effektive Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen.

**Gesamtstrategie –
Schutz für alle
Opfer von
Nahraumgewalt**

Literatur

Ackerman, J. & Love, T. P. (2014): Ethnic group differences in police notification about intimate partner violence. *Violence Against Women*, 20(2), 162-185.

Amtsgericht München (o.J.): Sonderleitfaden zum Münchner Modell. Verfügbar unter: https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgericthe/muenchen/familienverfahren/sonderleitfaden_muenchner_modell_160704.pdf

Deutscher Juristinnenbund (djb) (2012): Stellungnahme: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz - Länderumfrage 2011: Erreichtes und neue alte Aufgaben. Verfügbar unter: <http://www.djb.de/Kom/K3/st12-9/>

FRA - EU Fundamental Rights Agency (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Luxemburg, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf Franklin, A., Raws, P., & Smeaton, E. (2015). Unprotected, overprotected: meeting the needs of young people with learning disabilities who experience, or are at risk of, sexual exploitation. Ilford, UK: Barnardo's.

Göpner, K. & Grieger, K. (2013): Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung: Lücken im Unterstützungssystem. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 44(4), 54-65.

Götz, I. (2016): Welche Kenntnisse braucht ein Familienrichter? In *NJW-Editorial. Heft 33/2016*.

Hague, G., Thiara, R., Mullender, A. & Magowan, P. (2007): Making the links. Disabled women and domestic violence. Final report. Verfügbar unter: <http://www.equation.org.uk/wp-content/uploads/2016/02/EQ-LIB-127.pdf>

Hainbach, S. (2010): Münchner Modell für häusliche Gewalt. Präsentation auf der Herbstkonferenz der Deutschen Richterakademie, 14. Oktober 2010, Verfügbar unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/Hainbach_Richterakademie_2010_Muenchner_Modell.pdf

Kavemann, B. (2013): Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 4, 18-29.

Nothhafft, S. & Stotz, S. (2012): Safety First – Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder. 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – 10 Jahre Kinderrechteverbesserungsgesetz in Deutschland. Erfolge - Schutzlücken – Forderungen. Runder Tisch gegen Männergewalt in München. Verfügbar unter: www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/pdf/2013/05/Safety_First_JAF_Feb13.pdf

Rabe, H. (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper Nr. 32. Deutsches Institut für Menschenrechte.

Verfügbar unter:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf

Schröttle, M. & Hornberg, C. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Verfügbar

unter:https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/2013.06._Langfassung,_Quantitative_Studie,_Lebenssituation_u.pdf?4wnc9f

Schröttle, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H. & Zinsmeister, J. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>

Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK (2012): Frauen und Mädchen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen. Positionspapier der Staatlichen Koordinierungsstelle nach Art. 33 UN-BRK. Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Bioethik. Verfügbar unter: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/tl_files/downloads/sonstiges/20120907_PositionspapierGewalt.pdf

Terre des Femmes (2011): Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Verfügbar unter:

<http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

Dieses Projekt wurde durch die Europäische Kommission im Rahmen des Daphne III Programms und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Die Publikation reflektiert nur die Sichtweise der Autorinnen und Autoren; die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können nicht für den Inhalt und die Verwendung enthaltener Informationen verantwortlich gemacht werden.

Sandra Kotlenga
Barbara Nägele

Göttingen, November 2016

Information: www.snap-eu.org

Kontakt

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Theaterstr. 8
37073 Göttingen
Göttingen

Kontakt:

Sandra Kotlenga
S.Kotlenga@prospektive-entwicklungen.de
Tel: 0551/5084513

Barbara Nägele
B.Naegele@prospektive-entwicklungen.de
Tel: 0551/5084511

